

RS Vwgh 1997/9/9 94/09/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

Index

77 Kunst Kultur

Norm

DMSG 1923 §3 Abs1;

DMSG 1923 §3 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/15 93/09/0352 1

Stammrechtssatz

In § 3 Abs 3 DMSG ist vom "grundbürgerlichen" Eigentümer die Rede. Der Gesetzgeber hat durch die Verwendung dieses Begriffes unmißverständlich klargestellt, daß denkmalschutzrechtlich damit nur ein im "Grundbuch" im technischen Sinne eingetragener Eigentümer gemeint ist, womit Eintragungen in anderen Büchern, so etwa auch im Bergbuch, für die in dieser Gesetzesstelle normierte Vermutung nicht in Betracht kommen. Daß ein Unterschutzstellungsverfahren betreffend eine unbewegliche Sache mit einem nur als Eigentümer "geltenden" Nichteigentümer abgeführt wird, während der "wahre" (außerbürgerliche) Eigentümer in dieses Verfahren gar nicht einbezogen wird, hat der Gesetzgeber - abgesehen davon, daß auf diese Weise immerhin die Unterschutzstellung rechtlich abgesichert wird - wohl nur unter Bedachtnahme darauf in Kauf genommen, daß im Unterschutzstellungsverfahren die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der (weiteren) Erhaltung des Denkmals unbeachtlich sind (Hinweis E 14.1.1993, 92/09/0201, 0202, 0203).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090262.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>